
682/AB XXII. GP

Eingelangt am 08.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 626/J vom 8. Juli 2003 der Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter und Kollegen, betreffend Rückforderungen der Telekom Austria an den Bund, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass - wie auch aus den folgenden Ausführungen hervorgeht - die vorliegenden Forderungen der Telekom Austria AG vom Bundesministerium für Finanzen als ungerechtfertigt - weil nicht auf gesetzlicher Basis beruhend - angesehen werden.

Zu 1. bis 6.:

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2002 und vom 21. Februar 2003 hat die Telekom Austria AG (im Folgenden Telekom) Forderungen in Höhe von 250 Mio. € gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen geltend gemacht. Die Forderungen der Telekom ergeben sich aus einer von der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen und der bisherigen einvernehmlichen Praxis abweichenden Auslegung des § 17 Poststrukturgesetz (PTSG).

Zu 7.:

Andere Regierungsmitglieder wurden nicht informiert, da die Angelegenheit von den dafür zuständigen Dienststellen meines Ressorts behandelt wird.

Zu 8.:

Die unter diesem Anfragepunkt erfolgte Darstellung entspricht nicht den Tatsachen. Die Frage ist daher eindeutig mit nein zu beantworten. Sowohl mit mir als auch auf Beamtenebene erfolgten konsensual geführte Gespräche.

Zu 9.:

Das Abkommen bezieht sich auf die Forderung auf Ersatz von nach Ansicht der Telekom zu viel geleisteter Lohnnebenkosten für die der Telekom zur Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten und auf Ersatz der Kosten für die Durchführung der Pensionsverrechnung für Beamte des Ruhestandes, die der Telekom zugewiesen waren.

Der Inhalt des Abkommens ist folgender:

- a) Die Telekom nimmt bis 31. Dezember 2003 die Überweisung der laufenden Pensionsdeckungsbeiträge wieder auf,
- b) die bislang durch Aufrechnung bezahlten Pensionsdeckungsbeiträge werden dem Bund überwiesen,
- c) die Überweisungsbeträge nach § 311 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) werden bis zum 31. Dezember 2003 weiter vom Bund gezahlt,
- d) das Bundesministerium für Finanzen nimmt die Arbeit an der Novellierung des PTSG unverzüglich auf. Als Termin für die Umsetzung wird der 1. Jänner 2004 in Aussicht genommen. Im Mittelpunkt der Novellierung wird die Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen stehen, wobei insbesondere die ökonomischen Verhältnisse eines privatwirtschaftlich geführten Unternehmens berücksichtigt werden.

e) Ab 1. Jänner 2004 wird im Falle einer einvernehmlichen Lösung die Pensionsverrechnung durch das Bundespensionsamt in Zusammenarbeit mit der Bundesrechenzentrum (BRZ)-GmbH durchgeführt. Die Mitarbeiter des Pensionsamtes der Telekom (6 Mitarbeiter) werden vollständig in den Dienststand des Bundes übernommen.

Das Abkommen ist mit 31. Dezember 2003 befristet. Nach Ablauf der Gültigkeit des Stillhalteabkommens wird - sofern keine einvernehmliche Lösung erfolgt - die Telekom ihre Forderung weiter betreiben. In diesem Fall wären rechtliche Schritte von beiden Seiten nicht ausgeschlossen.

Zu 10.:

Die angesprochene im Budgetbegleitgesetz 2003 enthaltene Novelle zu § 17 Abs. 6 und Abs. 7 PTSG dient ausschließlich der Klarstellung, weil vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ursprünglich eine ungenaue legistische Formulierung verwendet wurde. Der Rechtsstandpunkt des Bundesministeriums für Finanzen ist auch ohne diese Novelle ausreichend rechtlich fundiert.

Zu 11.:

Da die Betriebsübergangsrichtlinie (EU-RL 2001/23/EG) die Übernahme auch der Beamten durch das Nachfolgeunternehmen vorschreibt und Art. 87 EG-V eine auch nur teilweise Übernahme der Personalkosten von Mitarbeitern des Nachfolgeunternehmens verbietet, kann in der refundierungspflichtigen Beamtenzuweisung keine "unzulässige Einlagenrückgewähr" bzw. keine "verdeckte Gewinnausschüttung" im Sinne der Kapitalrichtlinie gelegen sein, dem der Gesetzgeber durch Entlastung der Telekom von Lohnnebenkosten begegnen wollte. Für eine derartige Interpretation bieten weder das Gesetz noch die Materialien einen Anhaltspunkt und steht auch die gebotene gesamtwirtschaftliche Betrachtung der Ausgliederung der Telekom, welcher im Gegenzug zur Refundierungspflicht bewährte Arbeitskräfte überlassen wurden,

entgegen. Darüber hinaus wurde die Telekom von Verbindlichkeiten in Millionen- Höhe entlastet.

Zu 12.:

Nein; wie bereits unter Pkt. 11 ausgeführt, besteht der Ausgleich für die genannten Mehraufwendungen in der Überlassung von bewährten Arbeitskräften und in der erfolgten Entlastung von Verbindlichkeiten.

Zu 13.:

Diese Fragen können vom Bundesministerium für Finanzen mangels vorliegendem Datenmaterial nicht beantwortet werden. Die Mehraufwendungen können nur von den angesprochenen Unternehmungen selbst eruiert werden.

Zu 14. und 15.:

Nach dem geltenden Bundeshaushaltsrecht kann nur für zu erwartende, feststehende Ausgaben budgetmäßig Vorsorge getroffen werden. Da es sich bei den Forderungen der Telekom um solche handelt, die erst bei einem - allerdings nicht zu erwartenden - Unterliegen des Bundes im Rechtsstreit zum Tragen kommen könnten, kann nach den derzeit geltenden budgetrechtlichen Vorschriften keine Vorsorge getroffen werden. Im Übrigen verweise ich auf meine Beantwortung der Frage 9.

Zu 16 und 17.:

Die Telekom hat weiters Forderungen nach Ersatz der Aufwendungen, die ihr im Zuge des Vollzuges des § 17 Abs. 8 PTSG (Berechnung und Zahlbarstellung der Pensionen der Beamten des Ruhestandes, die der Telekom zur Dienstleistung zugeteilt waren, deren Angehörigen und Hinterbliebenen) entstanden sind, in Höhe von 17 Mio. € gestellt. Eine budgetmäßige Vorsorge wurde nicht getroffen, weil der diesbezüglichen Forderung jegliche gesetzliche Grundlage fehlt.

Die Österreichische Post AG und die Postbus AG haben bisher derartige Forderungen nicht erhoben, weil man in diesen Unternehmen offensichtlich keine diesbezüglichen rechtlichen Ansatzpunkte bzw. Möglichkeiten sieht.

Zu 18.:

Die refundierungspflichtige Beamtenzuweisung stellt keine "unzulässige Einlagenrückgewähr" bzw. keine "verdeckte Gewinnausschüttung" im Sinne der Kapitalrichtlinie dar, der mit einem Ausgleich des dadurch bedingten Mehraufwandes begegnet werden müsste, da wie bereits unter Punkt 11 dargelegt, die Betriebsübergangsrichtlinie (EU-RL 2001/23/EG) auch die Übernahme der Beamten durch das Nachfolgeunternehmen gebietet. Auch steht dieser Annahme die gebotene gesamtwirtschaftliche Betrachtung der Ausgliederungen entgegen, weil im Gegenzug zur Refundierungspflicht jedenfalls bewährte Arbeitskräfte den ausgegliederten Unternehmungen überlassen und diese teilweise von Verbindlichkeiten in nicht unbeträchtlicher Höhe entlastet wurden.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen muss daher nicht mit entsprechenden Forderungen anderer Unternehmen gerechnet werden.

Zu 19. und 20.:

Bisher wurden von anderen Unternehmen, in denen Bundesbeamte tätig sind, keine Forderungen gestellt.